Bundeskanzleramt

Geschäftszahl: 2021-0.909.664

5/9Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages vom 16. Dezember 2021 betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Kärntner Familienförderungsgesetz geändert wird

Der Landeshauptmann von Kärnten hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss mit dem Ersuchen um Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG vorgelegt. Die für die Verweigerung der Zustimmung sowie die Erhebung eines Einspruchs offenstehende Frist endet am 15. Februar 2022.

Z 15 des Gesetzesbeschlusses (§ 15 Abs. 2a) sieht vor, dass die Behörden der Finanzverwaltung, das Arbeitsmarktservice sowie die Träger der Sozialversicherung der Landesregierung auf Verlangen im Einzelfall die in ihrem Wirkungsbereich vorhandenen einkommensrelevanten Daten gemäß § 7 Abs. 3 bis 5 des Förderungswerbers und des mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten zu übermitteln haben, wenn diese Daten zur Feststellung der Förderungswürdigkeit eines Förderungswerbers oder zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückerstattung der Familienförderung erforderlich sind.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss die Bundesministerien für Arbeit, für Finanzen sowie für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht. Es besteht allerdings Anlass zu Bemerkungen, die in das Schreiben an den Landeshauptmann aufgenommen werden sollen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Kärnten folgendes Schreiben zu richten:

"An den Herrn Landeshauptmann von Kärnten Arnulfplatz 1 9021 Klagenfurt am Wörthersee Dr. Gerhard Kunnert
Sachbearbeiter
gerhard.kunnert@bka.gv.at
+43 1 531 15-203922

Ihr Zeichen:

01-VD-LG-1904/2014-266 21. Dezember 2021

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. Februar 2022 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen.

Ungeachtet der Erteilung der Zustimmung besteht aber Anlass zu folgenden Bemerkungen:

In Hinblick darauf, dass die Abwicklungsstellen (Leistende Stellen) über die Transparenzdatenbank neben der Einsicht in vom Förderungswerber bezogene oder diesem gewährte und von Bund und Ländern in die Transparenzdatenbank eingemeldete Leistungen auch automatisiert Einsicht in das Jahreseinkommen gemäß § 5 TDBG 2012 nehmen können, wird angeregt, bei der nächsten Novelle des Kärntner Familienförderungsgesetzes die in § 15 Abs. 2a vorgesehene Verpflichtung der Behörden der Finanzverwaltung zur Übermittlung der Einkommensdaten insoweit entfallen zu lassen, als diese Daten über die Transparenzdatenbank abgefragt werden können (vgl. zB § 32 Abs. 2 des Oö. Wohnbauförderungsgesetzes 1993)."

27. Jänner 2022

Mag.^a Karoline Edtstadler Bundesministerin für EU und Verfassung